

Die Entfernung der der Gehöftsperrre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landratsamts nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur mit der Bedingung erteilt werden, daß bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der mit landratsamtlicher Genehmigung erfolgten Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Verwaltungsbezirk erteilt, so muß die zuständige Polizeibehörde dieses Bezirks durch das Landratsamt von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Aufschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Namens tafel verpflichteten Fuhrwerken [Verordnung vom 24. Oktober 1872 (Gef. S. S. 144) und Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1880 (Gef. S. S. 28)] neben dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen. Ausnahmen kann das Landratsamt gestatten.

§ 6.

Pferde, welche aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann mit Genehmigung des Landratsamts auf einzelne Teile des Gehöfts beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverbreitung durchführbar ist.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach derselben die Unverträglichkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.